

genden Gesichtspunkt sind die im Absatz 1 aufgeführten Funktionen der Städte und Gemeinden nicht als Verwaltungsfunktionen, als Aufgaben der Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung, ARTIKEL 43 sondern als gesellschaftliche Funktionen der Gesamtgemeinschaft „Stadt“ beziehungsweise „Gemeinde“, als Aufgabe der Gesamtheit der Bürger, der Bürgergemeinschaft und ihres Wirkens zu verstehen.

In den Städten und Gemeinden wohnen und arbeiten die Bürger, bilden sie sich und verbringen sie ihre Freizeit. In der Gemeinschaft der Bürger in den Städten und Gemeinden verbinden sich ihre Interessen als Produzenten und als Mitglieder einer bestimmten örtlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft. Die Entwicklung der notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der Bedürfnisse ist deshalb für den einzelnen Bürger wie für die Gemeinschaft in Stadt und Gemeinde und für die ganze Gesellschaft von großer Bedeutung. Sie umfaßt sowohl unmittelbar die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger als auch die Entwicklung und Nutzung der territorialen Bedingungen für die Erfüllung dieser Aufgaben durch alle Produktionseinheiten auf dem Territorium der Städte und Gemeinden. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind in den Städten und Gemeinden vielfältige Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und mit stadt- und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, zur Wohnrauminstandhaltung und zur Vergabe von Wohnraum, sind Aufgaben der örtlichen Wasserwirtschaft und des kommunalen Verkehrswesens, der Volksbildung, des geistig-kulturellen Lebens, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Naherholung zu erfüllen. Dies kann nur durch die Aktivität der gesamten Bürgerschaft in der Stadt und in der Gemeinde, durch das zielstrebige Zusammenwirken der Bürger erfolgreich bewältigt werden.

Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß zu diesem zielstrebigen Zusammenwirken der Bürger auch die *Zusammenarbeit mit den in der Stadt und Gemeinde wirkenden produktiven Einheiten, den Betrieben und Genossenschaften*, gehört. Zugleich erfüllen auch die Städte und Gemeinden durch diese Zusammenarbeit wichtige Aufgaben für die Betriebe, vor allem hinsichtlich der planmäßigen Entwicklung und Verbesserung der territorialen Produktionsbedingungen der Betriebe. Dazu gehören z. B. Fragen der zweckmäßigsten und rationellsten Bodennutzung, Koordinierung von Maßnahmen der komplexen Rationalisierung, die rationelle Durchführung von